

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder der Zucht im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBL II/04 S. 458) auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

I. Angaben zu meiner Person

Familiennamen:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift: (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Staatsangehörigkeit:

Deutschland

andere

II. Angaben zum Hund:

Hunderasse-, gruppe, Kreuzung:(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere):

Alter: _____
Jahr(e)

Geschlecht: Rüde
Hündin

Rufname und Zuchtnamen:

Farbe: _____ Gewicht: _____ Größe: _____
kg cm

besondere Kennzeichen:

Microchip-Nr:

Datum

Unterschrift:

Hinweis:

Über die Erteilung des Negativzeugnisses kann erst entschieden werden, wenn das Negativgutachten eines anerkannten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Ein solches ist daher innerhalb der nächsten vier Wochen beizubringen.

Kriterien für das Erstellen eines Negativgutachtens durch anerkannte Sachverständige

Grundsätzliches:

Der Sachverständige hat den Hundehalter oder Eigentümer und seinen Hund in Augenschein zu nehmen. Die Wesensbeurteilung des Hundes setzt sich aus einem Befragungsteil mit dem Halter und einem praktischen Teil (Verhalten des Hundes im öffentlichen Raum) zusammen. Ergebnisse beider Teile sind in einer Schlußbemerkung mit gleichzeitigen Empfehlungen zusammenzufassen.